

Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Berlin, 23. November 2020

## **Stellungnahme der Medienanstalten zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)**

### **1 Vorbemerkung**

In Deutschland gibt es 14 staatsfern organisierte Landesmedienanstalten. Sie sind zuständig für die Aufsicht im privaten Hörfunk und Fernsehen sowie im Internet. Zu ihren Aufgaben zählt auch die Aufsicht über Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Intermediäre. Sie sind bei Rundfunk- und Telemedienangeboten für die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Programmgrundsätze, der Jugendmedienschutzbestimmungen und der Werbebestimmungen verantwortlich. Grundprinzipien sind der Schutz der Menschenwürde und der Jugend, die Sicherung der Medien- und der Meinungsvielfalt sowie der Nutzerschutz; geregelt sind die Aufgaben insbesondere im Medienstaatsvertrag und in den Landesmediengesetzen.

### **2 § 93 TKG-E: Frequenzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen**

§ 93 TKG-E regelt die Zuteilung von Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk und gibt dabei die Bedingungen vor, unter denen ein Zuweisungsnahmer (z.B. Plattformbetreiber) sich einen Netzbetreiber auswählen kann oder die BNetzA ein Antragsverfahren bezüglich des Netzbetriebs durchführt. Im Sinne einer Flexibilisierung der Belegung gerade von digitalen Übertragungskapazitäten und der etwaigen Bildung gemischter Multiplexe beim digitalen Hörfunk wäre folgende Änderung resp. Erweiterung des § 93 Abs. 1 TKG-E vorzuschlagen:

**Die Landesmedienanstalten regen an, in § 93 Abs. 1 TKG-E die Sätze 7-9 durch die Absätze 1a, 1b und 1c zu ersetzen:**

**(1a) Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer digitalen oder analogen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhaltenanbieter zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde. Sofern der Sendernetzbetreiber die Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt, teilt ihm die Bundesnetzagentur die Frequenz auf Antrag zu. Die Frequenzzuteilung ist auf die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung der zuständigen Landesbehörde zu befristen und kann bei Fortdauern dieser Zuweisung verlängert werden.**

**(1b) Eine nachträgliche Überlassung von Kapazitäten an weitere Inhaltenanbieter im Rahmen einer bestehenden Frequenznutzung resp. eine Aufnahme von Inhalten weiterer Inhaltenanbieter in eine bestehende digitale Frequenznutzung eines Inhaltenanbieters ist im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde zulässig. Die zuständige Landesbehörde teilt die Änderung der bisherigen Zuweisung der Bundesnetzagentur mit.**

**(1c) Bei einer digitalen Frequenznutzung durch mehrere Inhaltenanbieter können diese eine Vereinbarung über die Auswahl eines Sendernetzbetreibers treffen (z.B. durch Mehrheitsentscheidung der überwiegenden Nutzung). Soweit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die Bundesnetzagentur berechtigt, einen Sendernetzbetreiber im Wege eines Ausschreibungsverfahrens auszuwählen.“**

Die bisherige Vorschrift des § 93 Abs. 1 Satz 7 TKG-E sieht nur die Auswahlbefugnis für einen Inhaltenanbieter vor, dem die Kapazitäten eines Multiplexes medienrechtlich zur alleinigen Nutzung zugeordnet wurden.

Im Zuge des weiteren Ausbaus von DAB+ wird es voraussichtlich vermehrt zu einer gemischten Nutzung eines Multiplexes durch verschiedene Inhaltenanbieter kommen, um eine kostengünstigere und effizientere Belegung zu ermöglichen. Dies kann erstens den Fall einer Nutzung durch öffentlich-rechtliche und private Angebote betreffen, zweitens die Nutzung durch zwei oder mehrere Plattformbetreiber, drittens den Fall von vielen Einzelzuweisungen an private Veranstalter. Diesen Inhaltenanbietern sollte zunächst die Möglichkeit der Auswahl eines Sendernetzbetreibers im Wege der Verständigung gegeben werden. Nur im Falle der Nichteinigung der Inhaltenanbieter und als ultima ratio sollte die Bundesnetzagentur eine Auswahlentscheidung treffen können. Es sollte grundsätzlich ausgeschlossen sein, dass die Inhaltenanbieter in einem gemischten Multiplexes hinsichtlich des von

der Bundesnetzagentur ausgewählten Sendernetzbetreibers einem Kontrahierungszwang unterliegen, der ihre Verhandlungsposition gegenüber dem Sendernetzbetreiber schwächt.

Des Weiteren werden durch die Ergänzungen ökonomischere Nutzungen von Frequenzen und Standorten insbesondere für private Veranstalter möglich. Damit wird auch dem Regulierungsziel einer effizienten Frequenznutzung entsprochen.

---

### 3 § 99 TKG-E: Widerruf der Frequenzzuteilung, Verzicht

Nach § 99 Abs. 4 S. 2 TKG-E kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde eine nicht genutzte Frequenz dem bisherigen Inhaber diese Frequenz zuteilen. Nach Ansicht der Landesmedienanstalten sollen auch medienrechtliche Festlegungen nach den Mediengesetzen der Länder bei einem Widerruf Berücksichtigung finden.

Die Landesmedienanstalten regen an, § 99 TKG-E wie folgt zu ändern:

(4) Die Frequenzzuteilung soll widerrufen werden, wenn bei einer Frequenz, die zur Übertragung von Rundfunk **und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2** im Zuständigkeitsbereich der Länder zugeteilt ist, alle **rundfunkrechtlichen medienrechtlichen** Festlegungen der zuständigen Landesbehörde für Rundfunk **oder ein Telemedium im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2**, **der oder das** auf dieser Frequenz übertragen wird, entfallen sind. Wenn bei einer Frequenz nach Satz 1 eine oder alle **rundfunkrechtlichen medienrechtlichen** Festlegungen nach Satz 1 entfallen sind und innerhalb von sechs Monaten keine neue **rundfunkrechtliche medienrechtliche** Festlegung erteilt wird, kann die Bundesnetzagentur im **Benehmen Einvernehmen** mit der zuständigen Landesbehörde dem bisherigen Inhaber diese Frequenz zuteilen. Die Zuteilung nach Satz 2 erfolgt mit eingeschränkter Verpflichtung oder ohne Verpflichtung zur Übertragung von Rundfunk oder **Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2** im Zuständigkeitsbereich der Länder nach Maßgabe des Frequenzplanes, auch wenn dies nicht dem vorherigen Vergabeverfahren entspricht.

---

### 4 Artikel 14 zur Änderung der Betriebskostenverordnung: Umlagefähigkeit von Kabelgebühren für die TV-Nutzung (Nebenkostenprivileg)

Gemäß § 2 Nr. 15 b der Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 können die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse

über die Wohnnebenkosten vom Vermieter abgerechnet werden. Wohnungsbaugesellschaften und andere Wohnungseigentümer schließen häufig mit den Kabelnetzbetreibern langfristige Gestattungsverträge (Laufzeiten von 10 bis 15 Jahren). Der vorliegende Diskussionsentwurf sieht in Artikel 14 eine Abschaffung dieses sogenannten Nebenkostenprivilegs bis zum Ende des Jahres 2025 vor.

**Die Landesmedienanstalten regen an, die möglichen Folgen einer Abschaffung der Umlagefähigkeit von Kabelgebühren für die TV- Nutzung und deren Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt im Rundfunk mit zu bedenken.**

Laut Digitalisierungsbericht Video 2020 beziehen 43,6 Prozent der TV-Haushalte in Deutschland ihr TV-Signal über Kabel, das entspricht 16,8 Mio. Haushalten. Etwas mehr als vier von zehn (44%) dieser Kabelhaushalte geben an, ihre Kabelgebühren über die Wohnnebenkosten zu bezahlen.<sup>1</sup> D.h. eine Änderung der Betriebskostenvorordnung und der Umlagefähigkeit von Breitbandgebühren würde aktuell etwa 7,4 Mio. Haushalte betreffen. Das entspricht knapp einem Fünftel (19,3%) der TV-Haushalte in Deutschland. Im Falle einer Abwanderung der Zuschauer aus dem Kabelnetz auf andere Plattformen könnten Reichweitenverluste für Sparten- sowie, Regional- und Lokalsender und Fensterprogramme entstehen, sofern sich eine Verbreitung über andere Plattformen nicht umsetzen lässt.

## 5 **Artikel 55 zur weiteren Änderung des Telekommunikationsgesetzes: Lenkungsziel der Frequenzgebühr**

Durch Artikel 55 soll § 220 als § 218 neu gefasst werden. Aus Sicht der Landesmedienanstalten ist dabei von besonderer Bedeutung die in Absatz 1 vorgesehene Formulierung „Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach §§ 88, 89 sind abweichend von § 9 Abs. 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungsziel die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effizien-

<sup>1</sup> Der Digitalisierungsbericht Video erhebt seine Daten auf Grundlage einer bevölkerungsrepräsentativen Befragung (n=8.281 Interviews) durch das Markt- und Medienforschungsunternehmen Kantar. Dabei werden unter anderem die Abrechnungsmodalitäten für den Kabel-TV-Anschluss abgefragt (Wortlaut: „Bezahlen Sie die Gebühren für Ihren Kabel-Basisanschluss direkt an Ihren Kabelanbieter oder wird das mit den Wohnungs- oder Hausnebenkosten abgerechnet?). In die Berechnung der Größe des Gestattungsmarktes fließen nur diejenigen Haushalte ein, die das aktiv bestätigen können. Folglich handelt es sich bei den 7,4 Mio. Haushalten um eine Untergrenze.

ente Verwendung dieser Güter sicherstellen.“ Bisher war im TKG die Lenkungsfunction der Frequenzgebühren als Kann-Bestimmung enthalten, jetzt soll sie zur zwingenden Vorgabe werden. Damit geht die neue Fassung weit über Anforderungen des § 42 der Richtlinie (EU) 2018/1972, welche lediglich eine Ermächtigung gibt, aber keine zwingenden Vorgaben macht. Vielmehr ist die Gebührenbemessung nicht rechtlich zwingend an einem Lenkungszweck auszurichten.

**Aus Sicht der Landesmedienanstalten ist es mit der dienenden Funktion der Telekommunikation gegenüber dem Rundfunk insofern nicht vereinbar, dass Belange des Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien bei der Bemessung der Gebührenhöhe nicht ausdrücklich zu berücksichtigen sind, obwohl § 2 Abs. 7 TKG-E dies als Regulierungsziel vorgibt. Es wäre daher sachgerecht, es bei der geltenden Bemessung der Gebührenhöhe nach Aufwand zu belassen.**

Sollte dem nicht entsprochen werden, könnte der zuletzt genannten Konfliktlage zum Beispiel dadurch entgegengewirkt werden, dass bei Faktoren und Höhe der Gebühr für Rundfunkfrequenzuteilungen seitens des Bundesnetzagentur Einvernehmen mit den für das Rundfunkrecht zuständigen Ländern hergestellt werden muss.